KVB Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

KVB 80684 München

Referat Gesamtvergütung & Honorarverteilung

An alle Ärzte mit Genehmigung zur ärztlichen Zweitmeinung

Ihr Ansprechpartner:
KVB-Servicetelefonie Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10
Zeichen: REF-GH

07.07.2021

Ab 1. Juli 2021 ist die Zweitmeinung per Videosprechstunde möglich

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Juli 2021 ist die Abgabe der ärztlichen Zweitmeinung auch im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte möglich. Bisher erfolgte die Zweitmeinung während eines persönlichen Gesprächs zwischen Patient(in) und Zweitmeiner(in) vor Ort. Für die Durchführung und Abrechnung der Zweitmeinung per Videosprechstunde gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie für die Abrechnung der Videosprechstunde außerhalb des Zweitmeinungsverfahrens vorgesehen sind.

Zusätzliche Abrechnung der GOP 01450 (Technikzuschlag) und GOP 01444 (Authentifizierung)

Beim ersten Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde können Sie zusätzlich zu Ihrer fachgruppenspezifischen Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale den Zuschlag im Zusammenhang mit der Durchführung einer Videosprechstunde nach der GOP 01450 (40 Punkte, 4,45 € / je Kontakt) abrechnen. Für den Technikzuschlag nach GOP 01450 gilt ein Höchstwert von 1.899 Punkten pro Arzt im Quartal.

Zur Vergütung des zusätzlichen Aufwands in der Praxis, um einen unbekannten Patienten im Rahmen der Videosprechstunde zu authentifizieren (schließlich können die erforderlichen Stammdaten nicht über die elektronische Gesundheitskarte automatisiert erfasst werden), ist - zunächst zeitlich befristet bis zum 30. September 2021 - die GOP 01444 (10 Punkte, 1,11 €) einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig.

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

KVB
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Kennzeichnung bei ausschließlichen Videosprechstunden im Quartal

Behandeln Sie den Patienten **im Quartal ausschließlich im Rahmen der Videosprechstunde** (d. h. es findet kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal statt), wird durch die KVB ein prozentualer Abschlag auf die abgerechnete Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschale und die sich auf diese beziehenden Zuschläge / Zusatzpauschalen vorgenommen. Die Anzahl dieser Behandlungsfälle ist auf 20 % aller Behandlungsfälle des Vertragsarztes / Therapeuten beschränkt.

Tragen Sie bitte zusätzlich zur abgerechneten Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale **die Pseudo-GOP 88220** in Ihre Abrechnung ein (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“) ein, wenn Sie einen Patienten **im Quartal ausschließlich im Rahmen der Videosprechstunde** behandelt haben. So können wir die entsprechenden Fälle identifizieren und den Abschlag automatisiert vornehmen.

Bitte denken Sie zusätzlich an die eingriffsspezifische Kennzeichnungs-GOP 88200A, 88200B, 88200C, 88200D oder 88200E für die Zweitmeinung.

Genehmigung

Ärzte, die Videosprechstunden ausführen und abrechnen wollen, müssen eine entsprechende Genehmigung beantragen. Alternativ ist derzeit auch ein vereinfachtes Anzeigeverfahren möglich. Die notwendigen Formulare finden Sie unter www.kvb.de - Service - Formulare und Anträge -„V“ Videosprechstunde.

Weitere Details zum Thema Videosprechstunde , wie beispielsweise eine Vergütungsübersicht, rechtliche Grundlagen und Formulare, entnehmen Sie bitte unseren ausführlichen Informationen auf unserer Internetseite unter www.kvb.de / Praxis / IT in der Praxis / Videosprechstunde.

Der Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses aus seiner 74. Sitzung ist auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie einfach unsere Abrechnungsberater unter der Telefonnummer 089 / 5 70 93 - 4 00 10 an.

Freundliche Grüße
gez.
Wolfgang Gierscher
Leiter Gesamtvergütung und Honorarverteilung

KVB
Kassenärztliche
Vereinigung
Bayerns

***** Seit 1. Juli Serviceschreiben nur noch über „Meine KVB“ *****

- ➔ Serviceschreiben werden nur noch im Nachrichtencenter von „Meine KVB“ eingestellt
- ➔ Der Versand auf dem herkömmlichen Weg (Mail, Fax, Brief) erfolgt nicht mehr
- ➔ Weitere Hinweise dazu finden Sie unter www.kvb.de/Serviceschreiben-Umstellung